

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

14. September 2004

Anhörung zur Änderung der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2004 ersuchen Sie uns, zum Entwurf zur Änderung der Technischen Verordnung über Abfälle im Rahmen der Anhörung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach. Unsere Stellungnahme basiert auf einer verwaltungsinternen Vernehmlassung beim Amt für Umwelt.

1. Grundsätzliches

Seit Jahren musste im Rahmen einer Übergangslösung die Entsorgung der nichtmetallischen Schredderabfälle (RESH) in Kehrichtverbrennungsanlagen erfolgen. Die solothurnische Kehrichtverbrennungsanlage KEBAG in Zuchwil hat dabei einige Jahre mitgeholfen, die Entsorgung von RESH sicherzustellen; dies nachdem die Ablagerung von RESH auf Reaktordeponien wegen den erheblichen Umweltauswirkungen verboten wurde. Aus betrieblichen Gründen und wegen den erhöhten Emissionen verbrennt die KEBAG heute kein RESH mehr. Die vorgesehene spezialisierte Anlage der Stiftung Auto Recycling Schweiz löst ein langjähriges Bedürfnis für eine umweltverträgliche Entsorgung von RESH in der Schweiz. In diesem Sinne befürworten wir die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, da damit unter anderem eine optimale Energiegewinnung und Metallrückgewinnung sichergestellt werden kann und die Rückstände in umweltverträglicher Form anfallen.

Nach unseren Kenntnissen hat die Stiftung aus dem vorgezogenen Entsorgungsbeitrag auf den in die Schweiz importierten Personenwagen und Nutzfahrzeugen bis heute Gelder in der Grössenordnung von Fr. 100 Millionen angespart. Diese Gelder könnten für den Bau der Anlage eingesetzt werden oder sind für die Aufwendungen der Ausserbetriebnahme der Fahrzeuge zu verwenden. Wir gehen davon aus, dass mit den laufenden Einnahmen weiterhin die Entsorgung der Schredderabfälle finanziell unterstützt wird. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor wie die Geldflüsse aus den

Entsorgungsbeiträgen funktionieren. Von der Stiftung soll deshalb verlangt werden, dass sie die Verwendung der gesparten Gelder transparent darlegt; dadurch soll sichergestellt werden, dass die Entsorgungsbeiträge zweckgebunden eingesetzt werden.

2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

Art. 14a Anforderungen an die Behandlung von Schredderabfällen

Abs. 3 schreibt vor, dass die Rückstände der Verbrennung von Schredderabfällen verglast werden müssen. Diese Bedingung verhindert weitere Entwicklungen anderer sinnvoller Verbrennungsanlagen. Wir schlagen deshalb vor diesen Absatz offener zu formulieren, wie z.B.: Die Rückstände müssen Inertstoffqualität oder zumindest die Qualitätsanforderungen für verglaste Rückstände gemäss Anhang 1 Ziffer 13 einhalten. Es soll nicht das Verfahren festgelegt werden, sondern die Qualität der anfallenden Rückstände geregelt werden.

Art. 14b Einzugsgebiete für Schredderabfälle

Grundsätzlich erachten wir die Festlegung von Einzugsgebieten in der Abfallwirtschaft als problematisch, denn die Entsorgung der Abfälle kann auf dem freien Markt funktionieren. Ein totaler Schutz für den einzigen Entsorger für Schredderabfälle in der Schweiz ist zweifelhaft. Aus unserer Sicht würde es genügen, mit einer Änderung der TVA lediglich die Anforderungen an die Entsorgung der Schredderabfälle zu definieren; dadurch würden ökologisch weniger hochstehende Anlagen für die Entsorgung nicht in Frage kommen. Wir sind der Auffassung, dass wegen des Technologievorsprungs die Reshment-Anlage auch ohne Abfallzuweisung ein Entsorgungsmonopol erhält. Mit der Festlegung eines Einzugsgebietes über 12 Jahre wird dieses Monopol gesetzlich festgeschrieben und jede Konkurrenz ausgeschaltet. Fehlende Konkurrenz mindert aber immer auch die Motivation für Optimierungen, welche sich unter Umständen positiv auf den Preis auswirken können.

Bis heute wurde nur für die Entsorgung der Siedlungsabfälle gesetzlich (Art. 31b Umweltschutzgesetz) die Festlegung von Einzugsgebieten vorgeschrieben. Der Vollzug dieser Bestimmung in der Praxis erweist sich äusserst schwierig. Nur für einen Teil dieser Abfälle – die kommunalen Siedlungsabfälle – funktioniert diese Zuweisung.

Bei den Schredderabfällen dürfte der Vollzug einer Zuweisung zur Abfallbehandlungsanlage der Stiftung einfacher möglich sein als bei den Siedlungsabfällen, da nur sechs Schredderanlagen in der Schweiz existieren. Da mit den vorhandenen Geldern (siehe 1. Grundsätzliches) aufgrund des Kartellgesetzes eine Vergünstigung der Verbrennungspreise allein nur für die Anlage in Monthey aus den vorgezogenen Entsorgungsbeiträgen nicht möglich ist, ist die Zuweisung der Schredderabfälle aus der Schweiz wohl unumgänglich um den Bau der ökologisch sinnvollen Anlage in Monthey nicht zu verhindern. In diesem Sinne stimmen wir dieser Änderung zu.

Art. 14c Überwachung der Preise

Das Einschalten des Preisüberwachers kann verhindern, dass der Betreiber der Reshment-Anlage sein Monopol für eine überhöhte Preisgestaltung missbraucht und ist somit zu begrüssen. Diese Massnahme ersetzt aber nicht den Innovationsdruck wie ihn ein freier Markt erzeugt. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Anlage in den 12 Schutzjahren nicht weiterentwickelt wird.

In den Schweizer Autoschredderwerken fallen unterschiedliche RESH-Qualitäten an. Ein Werk scheidet beispielsweise mit einer weitergehenden RESH-Aufbereitung Schwermetalle ab. Diese verbesserte RESH-Qualität dürfte zu Vereinfachungen bei der anschliessenden Behandlung des Materials in der Anlage in Monthey mittels Reshment-Verfahren führen. Wir sind deshalb der Meinung, dass im

Rahmen der Überwachung der Preise auch sichergestellt werden sollte, wie die Annahmepreise für RESH je nach Qualität des Materials festgelegt werden. Eine vorgängige Aufbereitung des Materials sollte belohnt werden.

Anhang 1 Ziffer 1 Bst. c Inertstoffdeponien

Die Definition von Ablagerungsbedingungen für verglaste Abfälle auf Inertstoffdeponien resp. auf einem entsprechenden neuen Deponietyp (siehe nachfolgende Bemerkungen) wird seit längerem erwartet. Mit dieser Definition wird die Entwicklung für die Verglasung von Rückständen, welche auf einem entsprechenden Deponietyp abgelagert werden dürfen, gefördert.

Wir können die Überlegungen aus den durchgeführten umfangreichen Untersuchungen nachvollziehen, dass die Umweltauswirkungen bei der Ablagerung von verglasten Rückständen sehr gering sind und deshalb erleichterte Standortanforderungen angewendet werden können. Bei den verglasten Rückständen handelt es sich jedoch um ein Material mit erhöhten Schwermetallgehalten. Bei der Festlegung der heutigen 3 Deponietypen hat man sich von folgenden Grundgedanken leiten lassen: Inertstoffdeponie für Abfälle mit geringem Schadstoffgehalt, Reststoffdeponie für Abfälle mit einem erhöhten Schwermetallgehalt aber geringer Eluatbelastung und Reaktordeponie für Abfälle mit erhöhter organischer Belastung und mittlerem Schadstoffgehalt. Die Inertstoffdeponie und die Reststoffdeponie sollen als eigentliche Endlager gelten; die Reaktordeponie ist als Übergangsdeponie gedacht. Sollten verglaste Rückstände auf Inertstoffdeponien zugelassen werden, widerspricht dies dem Grundsatz der geringen Schadstoffbelastung. Unter anderem erachten wir es als problematisch, Abfälle mit unterschiedlichen Qualitäten für den gleichen Deponietyp zuzulassen. Wir empfehlen deshalb, für die verglasten Rückstände einen neuen Deponietyp (z.B. „Rückstandsdeponie“) zu schaffen. Für diesen neuen Deponietyp könnten die gleichen Standortanforderungen gelten wie für Inertstoffdeponien. Die Schaffung eines neuen Deponietypen hätte den Vorteil, dass später andere Abfälle mit ähnlichen Eigenschaften zugelassen werden könnten (z.B. aufbereitete Schlacke aus Kehrichtverbrennungsanlagen).

Zur Beurteilung der verglasten Rückstände stellen sich noch folgende Fragen:

- Eluattest: Wird das 90 Grad Wasser beim Eluattest während 3 Tagen ständig gerührt?
- Eluatgrenzwerte für Inertstoffe: Gelten diese Grenzwerte Ziffer 11d nach wie vor und ist mit der Verglasung sicher gestellt, dass sie eingehalten werden?

Anhang 1 Ziffer 13 Verglaste Rückstände

Unter Bst. f wird verlangt, dass die verglasten Rückstände so abgelagert werden müssen, dass kein Stoffaustausch mit anderen Abfällen erfolgen kann. Zur Erfüllung dieser Bedingung muss ein separates Kompartiment eingerichtet werden. Ein separates Kompartiment entspricht weitgehend einer neuen Deponie und könnte wie oben erwähnt auch als neuen Deponietyp bewilligt werden.

Für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat

Ruth Gisi
Rathaus / Barfüssergasse 24
8001 Zürich
Frau Landmann
www.so.ch

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber